

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
Sachbearbeiter / in: Herr Höfer

Bad Vilbel, 09.11.2017

Vorlage für:	
Magistrat	13.11.2017
Ortsbeirat Kernstadt	05.12.2017
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.12.2017
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2017

Betreff
Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Energiezentrale“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach dem BauGB

Sachverhalt / Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmbad“ beschlossen. Ziel war die Ausweisung eines neuen Schwimmbadstandortes als Ersatz für die in die Jahre gekommenen vorhandenen Schwimmbäder. Am 20.12.2011 wurde nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst und am 01.08.2014 in Kraft gesetzt.

Eine 1. Änderung schloss sich auf Grund einer geänderten Planung an. Diese wurde nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens am 27.02.2015 in Kraft gesetzt.

Eine beabsichtigte Erweiterung der Anlage durch weitere Becken und einem Hotel liegt an und soll in einer 2. Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet werden. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist ebenfalls Tagesordnungspunkt dieser Sitzungsrunde.

Bedingt durch das Wachstum der Anlage und den daraus resultierenden erhöhten Energiebedarf wird es notwendig, eine separate Energiezentrale zu errichten, da die Größe der notwendigen Heizkessel etc. nicht mehr wie beabsichtigt im Keller des Schwimmbades untergebracht werden kann. Diese soll nördlich des Massenheimer Weges in einem separaten Gebäude untergebracht werden (siehe Geltungsbereich.)

Zur Schaffung von Planungsrecht und damit zur Realisierung der Maßnahme ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren (§ 2 Baugesetzbuch) notwendig. Um das Vorhaben nicht in einer weiteren Änderung des Bebauungsplanes Schwimmbad untergehen zu lassen und um eine gewisse Klarheit zu erlangen, soll hier ein einzelner Bebauungsplan mit dem Namen „Schwimmbad Energiezentrale“ aufgestellt werden.

Bei der Energiezentrale handelt es sich um einen Zweckbau zur Unterbringung der notwendigen Anlagen sowie eines Geschosses, wahrscheinlich Dachgeschoss, zur Unterbringung der Schwimmbadverwaltung.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Energiezentrale“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
2. a. Durchführung einer Öffentlichkeitsveranstaltung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB), bei der über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer Auswirkungen unterrichtet wird;
 - b. Anschließend besteht die Möglichkeit auf die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden beim FD Planung- und Stadtentwicklung im Rathaus, Am Sonnenplatz 1, II. Stock, Zimmer 242 die Planung einzusehen, es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
 - c. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 3(2) BauGB auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle	
				Kostenart	Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)

